

795325

## Amtsgericht München

Az.: 173 C 8860/16



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

---

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Zehelein auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2016 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

**Tatbestand**

Der Kläger macht gegen die Beklagte Entschädigungsansprüche nach dem AGG geltend.

Im Münchner Wochenanzeiger vom \_\_\_\_\_ inserierte die Beklagte folgende Anzeige:  
**„Nette weibl. Telefonstimme ges.! Akquise f. Sport Marketingagentur auf Provisionsbasis/Home Office. [...]“**.

In der Stellenanzeige war lediglich eine Telefonnummer der Beklagten angegeben. Der Kläger rief dort an und bat um Mitteilung der E-Mail-Adresse der Beklagten, da sich eine Freundin von ihm bewerben möchte. Der Kläger bewarb sich dann am 31.03.2016 selbst per E-Mail auf diese Anzeige.

Mit E-Mail vom 05.04.2016 erhielt der Kläger von der Beklagten eine Absage, wobei mitgeteilt wurde, dass man sich bereits für einen Mitarbeiter entschieden habe.

Der Kläger behauptet im Wesentlichen, er sei für die angebotene Stelle objektiv geeignet und die Bewerbung sei subjektiv ernsthaft gewesen. Der Kläger ist im Wesentlichen der Ansicht, ihm stünden Ansprüche nach dem AGG zu, da die Stellenanzeige geschlechtsdiskriminierend gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

**die Beklagte zu verurteilen, 1.600,-- € zzgl. Zinsen von 5% über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu bezahlen, aufgrund eines Anspruches nach § 15 Abs. 2 AGG und 540,-- € nach § 15 Abs. 1 AGG, wobei die Höhe der Ansprüche in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet unter anderem, der Kläger sei für die ausgeschriebene Stelle ungeeignet, da er überqualifiziert sei. Auch sei die Bewerbung subjektiv nicht ernsthaft, vielmehr handele es sich beim Kläger um einen sog. „AGG-Hopper“.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.10.2016.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

### I.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Entschädigungsanspruch bereits dem Grunde nach nicht zu.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger vorliegend überhaupt für die angebotene Stelle objektiv geeignet gewesen ist, was angesichts der Tatsache, dass der Kläger als gelernter Bankkaufmann offensichtlich überqualifiziert für die Stellenanzeige der Beklagten ist, bereits äußerst zweifelhaft erscheint.

Jedenfalls fehlt es an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung. Ein immaterieller Schadensersatz ist nur zu gewähren, wenn es sich um einen echten Bewerber gehandelt hat. Dies ist zu verneinen, wenn irgendjemand sich nicht subjektiv ernsthaft um die Stelle bewirbt, sondern von vornherein nur die Zahlung einer Entschädigung anstrebt (BAG NZA 1999, 371; vgl LAG Köln NZA-RR 2010, 234; OLG Karlsruhe, NZA-RR 2011, 632; BeckOK AGG, § 15 Rn. 7). Einem Anspruch steht insoweit der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen (LAG Hamm BeckRS 2014, 72204; NZA RR 1997, 203; LAG Rheinland-Pfalz NZA 1997, 115; BeckOK AGG, § 15 Rn. 7). Der EuGH hat mit Urteil vom 28.07.2016, Az. C-423/15 die vorgenannte Rechtsprechung bestätigt.

Das Gericht ist vorliegend der Auffassung, dass die Bewerbung allein mit dem Ziel der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem AGG getätigt wurde. Bei der Bewerbung handelt es sich ersichtlich um eine Art Rundschreiben, das lediglich ansatzweise einen konkreten Bezug zur angebotenen Stelle enthält und den Eindruck erweckt, aus unstrukturiert aneinander gereihten Textbausteinen zu bestehen. So passt die mehrfach genannte Ausbildung zum Bankkaufmann nicht zur ausgeschriebenen Stelle für eine Akquisetätigkeit im Bereich Sportmarketing, wobei der Kläger im Hinblick auf Sportmarketing auch über keinerlei Berufserfahrung zu verfügen scheint. Dieser Eindruck wird durch weitere vom Kläger vorgelegte Bewerbungsschreiben bestätigt. Zwar ist es dem Kläger natürlich nicht verwehrt, viele Bewerbungen zu schreiben, vorliegend überwiegen aus den vorgenannten Gründen jedoch die Zweifel daran, dass die streitgegenständliche Bewerbung tatsächlich auf die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren bzw. eine Einstellung gerichtet war.

Auch der Umstand, dass der Kläger sich auf die offenkundig geschlechtsdiskriminierende Stellenanzeige zunächst telefonisch meldete, um unter dem Vorwand, eine Freundin wolle sich bewerben, an die E-Mail-Adresse der Beklagten zu gelangen, spricht für ein geplantes Vorgehen im Hinblick auf die spätere Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen.

Ein weiteres Indiz für ein missbräuchliches Vorgehen des Klägers kann darin erblickt werden, dass der Kläger das letztlich vorliegend noch nachgeschobene Arbeitsangebot der Beklagten faktisch ablehnte, indem er hinsichtlich der Entlohnung einen eignen Vorschlag unterbreitete, bei dem er davon ausgehen konnte, dass die Beklagte nicht darauf eingehen

würde. Wäre die Bewerbung ernsthaft erfolgt, wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger das Angebot zu den ursprünglichen Konditionen annimmt.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann zudem der Umstand, dass der Kläger bereits zahlreiche weitere AGG-Klagen angestrengt hat. Der Kläger ist am Amtsgericht München bereits gerichtsbekannt, hinzu kommen weitere Klagen, unter anderem auch vor dem Arbeitsgericht. In diesem Zusammenhang ist auch auf ein möglicherweise versehentlich im Rahmen eines Anlagenkonvoluts am 26.09.2016 bei Gericht eingereichtes Schreiben des Klägers hinzuweisen. Auf Seite 2 dieses Konvoluts antwortete der Kläger offenbar auf die E-Mail eines Herrn Rüdiger Noll und führt dabei unter anderem aus, dass er mit seinen „AGG-Klagen insgesamt 1010,-- Euro“ verdient habe und unter anderem davon gut leben könne.

Insgesamt wertet das Gericht diese Umstände in ihrer Gesamtschau dahingehend, dass der Kläger gewerbsmäßig missbräuchliche AGG-Klagen anstrengt, um damit zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Obwohl die Beklagte vorliegend gegen die Vorgaben des AGG verstoßen hat, stehen dem Kläger daher keine Ansprüche zu.

## II.

Die Entscheidung zu den geltend gemachten Nebenforderungen (Zinsen) folgt der Hauptsache.

## III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Zehelein  
Richter am Amtsgericht



Verkündet am 24.11.2016

---

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

# Landgericht München I

Az.: 31 S 22349/16  
173 C 8860/16 AG München



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München I - 31. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Prechtel, die Richterin am Landgericht Nenninger und die Richterin am Landgericht Hambach aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.05.2017 folgendes

## Endurteil

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 24.11.2016, Az. 173 C 8860/16, wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.140,00 € festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Entschädigungsansprüche nach dem AGG geltend.

Auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts München vom 24.11.2016, Az. 173 C.8860/16, wird gemäß §§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Der Kläger verfolgt seinen Klageantrag in 2. Instanz weiter.

Der Kläger ist der Ansicht, das Amtsgericht habe die Klage infolge unzureichender Beweiswürdigung und Verkennung der herrschenden Rechtsprechung zu § 15 AGG zu Unrecht abgewiesen.

**Der Kläger und Berufungskläger beantragt,**

**das Urteil des Amtsgerichts München vom 28.04.2015 - Az.: 283 C 2739/15, wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an den Kläger € 2.140,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz aus € 1.600,-- seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

**Die Beklagte beantragt,**

**die Berufung des Klägers kostenpflichtig zurückzuweisen.**

Die Beklagte hält das Ersturteil für zutreffend.

Von weiteren tatbestandlichen Ausführungen wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz

1 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen und auf die tatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist damit mangels Erreichen der Beschwer nicht zulässig.

## II.

1. Die zulässige Berufung, die insbesondere form- und fristgerecht eingelegt wurde, bleibt in der Sache ohne Erfolg, da die angefochtene Entscheidung weder auf einer Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO beruht, noch die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 531 Abs. 1 ZPO).

Zu Recht hat das Erstgericht die Klage abgewiesen. Denn zutreffend mangelt es vorliegend bereits an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung des Klägers auf die hier streitgegenständliche Stelle im Münchner Wochenanzeiger vom 30.03.16, wo die Beklagte wie folgt inserierte:

*„Nette weibl. Telefonstimme ges.! Akquise f. Sport Marketingagentur auf Provisionsbasis/Home Office.(...)“*

Zutreffend ist das Amtsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger sich vorliegend nicht ernsthaft auf die Stelle beworben hat, sondern von vornherein, wie in einer Vielzahl von Fällen, lediglich eine Entschädigung nach dem AGG angestrebt hat, weshalb hier der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegensteht (vgl. hierzu BeckOK BGB/Fuchs, AGG, 41. Ed., § 15 Rn. 7 m.w.N. sowie EuGH, Urteil vom 28.07.2016, Az: C-423/15). Die freie Beweiswürdigung des Erstgerichts nach § 286 ZPO zur Frage der Ernsthaftigkeit der Bewerbung des Klägers verstößt nicht gegen Denk- oder Erfahrungssätze, weshalb das Erstgericht zutreffend zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Kläger die Bewerbung allein mit dem Ziel der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem AGG getätigt hat.

Denn bei der Bewerbung des Klägers handelt es sich um ein Rundschreiben, das nur ansatzweise einen konkreten Bezug zu offenen konkreten Stelle aufweist. In der Bewerbung reihen sich Bausteinsätze unstrukturiert aneinander. Ergänzend zur Entscheidung des Erstgerichts ist auszuführen, dass für die hier inserierte Stelle hätte erwartet werden können, dass der Interessent konkrete Ausführungen dazu macht, weshalb er konkret für eine Stelle in einer Sport Marketing-

agentur geeignet ist. Die lediglich pauschale Angabe, der Kläger sei sportbegeistert, ohne näher darauf einzugehen, verfestigt den Eindruck, dass es dem Kläger gerade nicht ernsthaft darum ging, eingestellt zu werden. Die übrigen Ausführungen des Klägers in seinem Bewerbungsschreiben sind allgemein gehalten.

Auch das Verhalten des Klägers bei seinem Anruf bei der Beklagten, in dem der Kläger der Beklagten gegenüber angab, dass sich eine Freundin auf die Stelle bewerben wollte, spricht, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, für ein geplantes Vorgehen des Klägers allein mit dem Hintergrund, Ansprüche nach AGG geltend zu machen, ohne an der Stelle interessiert zu sein.

Auch ist der Kammer aus einem weiteren gleichgelagerte Verfahren vor der hiesigen Kammer mit dem Aktenzeichen 31 S 7142/15, bei dem der Kläger ebenfalls gegenüber einer anderen Firma Ansprüche nach AGG geltend gemacht hat, bekannt, dass der Kläger derartige Ansprüche nicht nur einmal erhoben hat. Dies wird durch das Erstgericht ebenfalls bestätigt, das in den Entscheidungsgründen ausführt, der Kläger sei gerichtsbekannt für das Einreichen zahlreicher AGG-Klagen. Die Erhebung von Klagen nach dem AGG in einer Vielzahl von Fällen, der Kläger selbst gab hierzu in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht München an, dass es schon insgesamt 10 Klagen in den letzten zwei Jahren gewesen sein können, spricht im vorliegenden Fall gerade dafür, dass es dem Kläger an der Ernsthaftigkeit seiner Bewerbung gefehlt hat.

Die Gesamtschau all der genannten Punkte lässt die Kammer nicht daran zweifeln, dass die amtsgerichtliche Entscheidung, wonach es dem Kläger an der Ernsthaftigkeit seiner Bewerbung gefehlt hat, fehlerfrei ist.

2. Auf die Frage der objektiven Eignung des Klägers für die Stelle kommt es aufgrund der Ausführungen unter Ziffer 1. vorliegend nicht an.

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts vollumfänglich Bezug genommen.

### III.

Die Entscheidung der Kosten beruht auf § 97 ZPO; der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde gemäß § 47

GKG festgesetzt.

#### IV.

Die Revision war nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die keine grundsätzliche Bedeutung hat ( § 543 ZPO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Prechtel  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Nenninger  
Richterin  
am Landgericht

Hambach  
Richterin  
am Landgericht

Verkündet am 04.05.2017

gez.

Iris Edenhofer, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 05.05.2017

Iris Edenhofer, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig